



FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

-
- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Brandschutznorm | <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> Verzeichnis |
| <input type="checkbox"/> Brandschutzerläuterung | <input type="checkbox"/> Brandschutzarbeitshilfe | <input type="checkbox"/> Stand der Technik |

Titel / Artikel / Ziffer / Absatz: 25-03 / Ziffer 5.9

Thema: Anforderungen an die Aufstellung von stationären Verbrennungsmotoren

Datum: 30.01.2009

Nr. 25-018d

Publikation an:

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kommissionen VKF | <input type="checkbox"/> Kantonale Brandschutzbehörden | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichkeit |
|---|--|--|

Frage:

Gelten Notstromaggregate als stationäre Verbrennungsmotoren und müssen deshalb nach den Anforderungen gemäss Ziffer 5.9 aufgestellt werden? Müssen bei Anlagen > 70 kW betreffend der Anordnung der Räume die Anforderungen gemäss Ziffer 4.1.3 eingehalten werden?

Antwort:

Für die Aufstellung von Notstromaggregaten (Stromquellen für Sicherheitszwecke) gelten die Bestimmungen der Brandschutzrichtlinie „Kennzeichnung von Fluchtwegen Sicherheitsbeleuchtung Sicherheitsstromversorgung“, insbesondere diejenigen gemäss Ziffer 3.3.3:

- 2 Der Feuerwiderstand des Aufstellungsraums hat dem Feuerwiderstand des Tragwerks von Bauten und Anlagen oder Brandabschnitten zu entsprechen, beträgt jedoch mindestens EI 30 (nbb). Türen sind mit Feuerwiderstand EI 30 zu erstellen.

Besteht die Stromquelle für Sicherheitszwecke aus einem Verbrennungsmotor sind ergänzend die Bestimmungen gemäss Ziffer 5.9 und 4.1.3 der Brandschutzrichtlinie „Wärmetechnische Anlagen“ einzuhalten:

- Stationäre Verbrennungsmotoren sind bei einer Leistung des Antriebsaggregates bis 70 kW in Räumen mit Feuerwiderstand EI 30 (nbb), bei einer Leistung des Antriebsaggregates über 70 kW in Räumen mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb) aufzustellen. Brandschutzabschlüsse sind mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen.
- Räume sind nicht tiefer als im zweiten Untergeschoss und bei Verwendung gasförmiger Brennstoffe in der Regel an einer Aussenwand anzuordnen.
- Mit einem direkten Zugang vom Freien sind zu versehen:
 - a Räume im Erdgeschoss oder im ersten Untergeschoss für Anlagen von mehr als 1200 kW Leistung des Antriebsaggregates;
 - b Räume im zweiten Untergeschoss für Anlagen von mehr als 600 kW Leistung des Antriebsaggregates;
 - c Räume in Hochhäusern.